

Der Standesunterschied und die Classen desselben in verschiedenen Benennungen nach verschiedenen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens.

Im bürgerlichen Vereine und in den festen Ansitzen aller celtisch-germanischen Völker gab es freie Männer oder Herren, und Unfreie, Knechte, Leibeigene oder Sklaven. Zwar nicht durch Geburt und Gesetz, wohl aber durch Geist, Klugheit, Tapferkeit und Reichthum (welche Vorzüge alle die Gunst und Bewunderung derjenigen errangen, die sie nicht besaßen), schieden sich bald aus dem Gesamtstande der Freien — Angesehene oder Adelige (Nobiles, Edelingi) ¹⁾ vor den übrigen, den Freien und Freigebornen geradeweg (Ingenui, Liberi homines, Frilingi) aus. Auf gleichem Wege durch die Vorzüge des Geistes, Muthes und Reichthumes konnten sich durch Jahrhunderte fort freie Männer in die höhere Stufe dieser Angesehenen, der Adelligen emporheben. Neben diesen gab es auch Freigelassene (Liberti, Lazzi) aus dem Stande der Knecht- und Leibeigenschaft in die Classe freier Männer erhöht. Eben so traten auch uranfänglich schon Freigeborne, freie Männer in den tieferen Stand der Dienenden, der dinglich Unfreien hinab. Ein sehr großer Theil celtisch-germanischer Unfreien oder Dienenden waren keineswegs Leibeigene, mit Hals und Haupt einem Herrn Gehörige und Sklaven, sondern Hinterlassen, dinglich unfreie Bauleute, auch Gutshörige genannt, jeder auf einem besonderen größeren oder kleineren Gehöfte eines Herrn, Adelligen oder Freien, rückfällig (Colonus rusticus) und daher dem Herrn des Gehöftes, dem Grundherrn, zu gewissen jährlichen Diensten und Abgaben an Getreide, Viehe, Kleidungsstoffen oder Kleidern verpflichtet. Dieser dem Herrn zu leistende bestimmte Theil vom jährlichen Ertragnisse eines Gehöftes hieß Zins (Census); weßwegen zinspflichtig und dinglich unfrei seyn, Zins waren ²⁾. Uranfänglich genossen alle Freien gleiche Rechte; Vorrechte und Privilegien gab es nicht. Alle Freien zusammen wählten aus ihrer Mitte diejenigen zu Häuptlingen und Führern, welche sich in ihren Versammlungen, in Kriegen und im

¹⁾ Die Wurzel des Wortes Adel ist Dt, Dd, Ad, And, f. v. a. ein Gut, Besitz, Eigenthum, Reichthum. — Beim Kero bedeutet Dtafer einen Reichen.

²⁾ Tacit. De Mor. Germ. Cap. 15. An diese Aussage des Tacitus reihen sich die ältesten Urkunden über Güterbesitz in Deutschland genau an.

Leben durch Geist, Erfahrung, Tapferkeit bewährt hatten, und durch Güterbesitz Einfluß behaupteten. Solche freie Männer erscheinen nun in ihren Genossenschaften und Wehrmannen als Könige, Fürsten, Heeresführer (Herzoge), als Vorsteher und Obrigkeiten für die Friedensgeschäfte der Stämme. Die Abstammung von solchen Stammvätern und ihren Edelgeschlechtern gab aber bald, auch ohne öffentliche Gewalt, besondere Vorzüge: Fähigkeit zu obrigkeitlichen Würden, die Vorberathung in allen, und die Entscheidung in minder wichtigen Dingen, die von der Volksversammlung zu beschließen waren, das Recht, ein Dienstgefolge zu haben, und das Schutzrecht über unfreie Leute. Diese Hauptverhältnisse des germanisch-celtischen Standesunterschiedes vor den fränkischen Capitularien gestalteten und blieben die Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft in allen fränkisch-austrasischen oder germanisch-baioarischen Ländern; also auch in der Steiermark, — mit dem einzigen Unterschiede, daß der altceltisch-germanische Adel des Geistes, Reichthumes, Muthes, Verdienstes, des Ansehens und der Achtung im Laufe der Jahrhunderte auch hier zum Adel der Geburt und der Geseze, zu einer eigenen Kaste mit rechtsbegründeten bürgerlichen Vorzügen nach verschiedenen Graden sich fortgebildet hatte. Das altbajuvarische Gesez, welches auch für die austrasisch-baioarischen Vorländer als Geseznorm durch Jahrhunderte gegolten hatte, erkennt unter all seinen Völkern den Standesunterschied der freien und unfreien Männer; unter den Ersteren den Adel (Nobiles), und darunter die höchste Fürstenfamilie der Agilolfinger; dann mehre diesen zunächst stehende Adelsgeschlechter, die Nächsten oder die Ersten nach den Agilolfingern (Primi post Agilolfingos. — Genus nobilium hominum); endlich die freien Leute (Liberos, Litos), und dann den Stand der Slaven, Leibeigenen (Servos); und es gründeten sich vorzüglich auf diesen volksthümlichen Standesunterschied der Fürsten, des Adels und der übrigen freien Stämme die Verschiedenheit des Wehrgeldes, und die meisten seiner anderen Verfügungen im bürgerlichen Leben. So fest bestand das bereits lange schon erblich gewordene und Familienweise fortgepflanzte Adelthum, daß alle anderen Freien unter den Bezeichnungen „andere Leute, mindere, geringere Leute des Volkes, welche frei sind“ — erscheinen ¹⁾. Alle anderen

¹⁾ Lex Bajuvar. — Edit. Baluz. pag. 265 — 267. 273. 316. 327. „Componat unicuique secundum Genealogiam suam. — Alii homines, Minores populi, qui liberi sunt.“

Documente, die fränkischen Zeitbücher, und die Urkunden von Salzburg, Passau, Freisingen, Monsee, Kremsmünster, Tegernsee, Alteich überzeugen uns vollständig von dem entschiedenen Antheile der fürstlichen Geschlechter, der adeligen Freien und der Gemeinfreien an den wichtigsten Geschäften des innern Volkslebens, und an den entscheidendsten Ereignissen in allen baioarischen Vorländern des fränkisch-austrasischen Reiches — am Hofe, auf den Mars- und Maifeldern der Könige, in den Pfalzen der baioarischen Herzoge, der Markgrafen an den östlichen Reichsmarken und der Karantauerherzoge, und in allen öffentlichen Versammlungen der Vornehmsten von Austrasien, der Fürsten von Baioarien, der Vorderen, der Ersten, der Optimaten der Baioarier, des Volkes, der Ersteren, der Höheren Baioarier, der Ersten der Ostmark, der Landesbaronen, der Geehrteren, der Freigebornen, der freien Männer, — unter den besonderen Bezeichnungen und ausschließenden Titeln: Erlauchte Männer, Herren und Frauen, Hochansehnliche Männer, Gewalthabende Herren und Frauen, — Gute, höhere Personen, — Leute guten Geschlechtes, — Leute aus dem Stamme guten Adels entsprossen u. s. w. ¹⁾.

Außer dem Vorrechte des Wehrgeldes, und außer der Verpflichtung, dem Könige als Dienstmann treu und gewärtig zu seyn (was auch schon die gewöhnliche Benennung Antrustiones bestimmt genug bezeichnete), unterschied auch jetzt noch die Adelsklasse von den andern Freien nur die Fähigkeit, ein Dienstgefolge zu haben, zu höheren Staatsämtern und zu Würden in den Genossenschaften zu gelangen, und auf ihren Höfen (Immunitates) Unfreie zu schützen. In den Volksgemeinden hingegen genoß der Adel keine Vorzüge. Gene Vorrechte aber waren nun schon vollkommen erblich, und sie konnten in der Regel überhaupt schwerlich anders mehr, als durch Geburt erworben werden. Da jedoch der König durch

¹⁾ Fredegar. cap.: 52. 53. — Lex, Bajuvar. 272. 316. 325. — Savaria, Anhang. p. 8. 25. 37. 39. 40. 43. 90. — Archiv für Südd. II. 214 — 216. — Perz, Mon. Germ. III. 1. 9 — 10. 31. 188. — Eginh. Annal. an. 757. — Chron. Adonis an. 805: „Procere Austriae, Procere in Austria, Principes Bajoarii, Primores, Primi, Majores, Optimates Bajoariorum, Primi orientalis Provinciae, Borones terrae, — Honoratiores, Ingenui, Homines Franci, Franci, — Bonae personae, Majores personae, boni homines, boni generis homines, Personae nobiles, Homines progenie bonae nobilitatis exorti; — Viri, feminae illustres, — Praeclari homines, Viri potestativi, Feminae potestativae“.

Beförderung zu hohen Aemtern, durch Schenkungen von Besizthum, durch Verleihungen von Lehengütern in eine solche äußere Lage versetzen konnte, wie sie der Adel durch Geburt besaß oder erwarb, so mag auch an einzelne so begünstigte Geschlechter auf diese Weise der Adel gekommen seyn.

Nach dem natürlichen Gange der Ereignisse ist nun auch unter den Bewohnern der Steiermark im Mittelalter der Adel nicht eine erst neu entstandene Classe derselben, sondern er hat sich in den altceltisch-germanischen Familien aus der Römerepoche durch die Zeit der ostgothischen Herrschaft erhalten und fortgeerbt. Wir bezweifeln auch nicht im geringsten, daß bei einer so fest erwiesenen durchgreifenden Romanisirung des ganzen Landes mit diesem ursteierischen Adel zum Theile auch originalrömische Ritterfamilien vermischt gewesen sind, welche als einflußreiche ansehnliche Güterbesitzer zum früheren norisch-pannonischen Provinzialadel der Steiermark gehört, sich in die gothische Epoche fortgepflanzt, und bei dem Uebergange der Länder an die austrasischen Bajoarier und Franken auch sogleich der Dienstbarkeit der merowingischen Könige und ihrer agilolfingischen Baierherzoge (als Romani, — *convivae regis, ducis*) ¹⁾ ergeben haben. Mit dem bisher erwiesenen Standesunterschiede und dessen Abstufungen unter den celtisch-germanischen Bewohnern der Steiermark hatte es auch die ganz gleiche Bewandniß bei den pannonisch-karantanischen Slovenen; sie mögen denselben schon uranfänglich mit hergebracht haben, oder durch den Einfluß der austrasisch-baioarischen Herrschaft dazu gekommen seyn ²⁾. Von den fest ausgebildeten Adelsverhältnissen der fürstlichen Häuptlinge, oder adeligen Woiwoden, Knesen und freier Slovenen mit Sklaven und Leibeigenen überzeugen uns bewährte Documente, des Slovenen Herzogs Inguos Wahl, und die in den fränkischen Zeitbüchern oft genannten Herzoge, Grafen und Edelherrn in den Ländern der Save und Drave. Von eingebornen fürstlichen Geschlechtern, welche einigermaßen auch der Steiermark

¹⁾ So findet sich zu Wals an der Saale im Salzburgischen folgende Andeutung: *Adalowint femina nobilis in vico Romanisco. Suvavia. p. 41.*

²⁾ Die Urkunden von Salzburg, Aquileja, Freisingen, Brixen und Bamberg enthalten dafür zahlreiche Belege. *Suvavia, Anhang. p. 15 — 16. 96 — 97. 108. 116 — 117. 178 — 179. u. s. w.* Von Slovenen im Traungau heißt es: *Exceptis tamen proprietatibus liberorum Sclavorum. Retenbach. Annal. Cremifan. p. 31. Annal. Laurisham. Anno 795 — 799.*

angehören könnten, kennen wir nur die Karantaner Slovenen Herzoge: Boruth, Cacazius, Ceithumar, Waltunk, Ingo (Inguo), Wonomir, Primizlauga, Zcoimar, Cemikas, Etgar¹⁾. Die karantanisch-pannonischen Gränzgrafen: Goteram, Werinhar, Albrit, Gottfried, Gerald, Saladio wagen wir eben so wenig einheimischen Geschlechtern zuzuschreiben, als die Herzoge von Salapuigis und von der Moosburg, Primina und seinen Sohn Hezilo, endlich den pannonischen Herzog Braklaw in die Steiermark zu versetzen²⁾.

Zuverlässig jedoch mögen viele jener Männer, welche in den Verhandlungen zwischen dem Salzburger Erzbischofe Liupram und Primina, dem Herzog an der pannonischen Sala, als Zeugen anwesend gewesen waren (S. 850), und in welcher Epoche von neu erbauten Kirchen zu Pettau, an der unteren Pefnitz und zu Großsonntag (wie es scheint) Meldung geschieht, den Adelsfamilien deutscher und slovenischer Zunge an der steierischen Drave und Mur angehört haben, wie Chezil, Unzhat, Chotemir, Liutemir, Zeurben, Siliz, Wulfma, Witemir, Trebiz, Brisnuz, Zwemin, Zeska, Crimisin, Sonner, Zistilo, Amelrich, Altwart, Wellehelm, Fridperht, Serot, Gunther, Arfrit, Midrid, Zsanpero, Kato, Deoterich, Madolperht, Engelhaft, Waltker, Deodbald³⁾. Daß unter den agilolfingischen Baiherzogen, insbesondere seit der Erhebung des Majordomus Pippin über ganz Aufrasien und alle Vorländer desselben zu Ende des siebenten Jahrhunderts, und seit der Avarenverteilung durch Kaiser Karl den Großen, mancher germanische Edelherr auch in der Steiermark mit Besizthum und Lehengütern beschenkt worden seyn möge, mit seinem Geschlechte dann aus Deutschland und Baioarien hieher gewandert und seßhaft geblieben sey, ist gar wohl glaublich; doch mangeln für einzelne Fälle alle historisch beweisenden Documente, so sehr man auch von diesem Colonisationsysteme K. Karls des Großen Aufhebens machen will! Wir halten uns demnach an das Einfachste und die meisten mit dem Laufe der Jahrhunderte nach Kaiser Karl dem Großen urkundlich erscheinenden steirischen Edlen für Nachkömmlinge des uralten und landeseingebornen celtisch-germanischen Adels. Nicht genug zu bedauern ist es, daß wir über die steiermärkischen Land-

¹⁾ Zuvavia, Anhang. p. 12 — 15. — Annal. Francor. Eginhardi Ann. 795.

²⁾ Zuvavia, Anhang. p. 15 — 18.

³⁾ Zuvavia, Anhang. p. 16.

theile nicht eben so frühzeitig und umständlich durch Urkunden unterrichtet sind, wie uns über die angränzenden norischen Gaue im Lande ob der Enns und Salzburg die Urkunden von Salzburg und Mondsee, Passau und Kremsmünster belehren. Im Pinzgaue, Salzburggaue, Pangaue, Attergaue, Mattagaue und Traungau erscheint der zahlreichste Adel der landeseingebornen Bewohner schon seit Anbeginn des achten Jahrhunderts ¹⁾. Bei einer Bevölkerung von gleicher Abstammung in der obern und mittleren Steiermark läßt sich mit Sicherheit auch auf das Bestehen desselben Verhältnisses schließen, wenn gleich die beweisenden Documente fehlen. Unter den ältesten steiermärkischen Hochedlen erscheinen: Graf Witagomo im admontischen Ennsthale J. 860; der reiche Güterbesitzer Bodilhelm zu Grätz J. 881; Kernia, sehr begütert an der Lobming, in der Einöde bei Knittelfeld, an der Perchau, zu Maria Hof und an der Mürz J. 933 — 934 ²⁾; die Hochedlen Reginhart mit Gemahlin Suanahilt und Söhnen Reginhart und Wilhelm, begütert im Leobenthale an der Piesing und an der Mürz J. 923 — 934 ³⁾; der zum Baierherzoge Arnulf dem Bösen blutsverwandte Graf Albrich im Admontthale J. 931; der Edle Gramman zu Puchskeho (Puch, im obern Murthale) und zu Walde ⁴⁾. Zuverlässig steierische Landesedle waren: Marchwart, reicher Güterbesitzer an der Ingering im Murthale, vielleicht der Ahnherr der nachherigen Grafen von Eppenstein und Mürzthal ⁵⁾; Weriant mit seiner Gemahlin Adalafuinde und ihren Kindern Berhtold, Bernhard, Hiltigard und Wozza zu Haus im obern Ennsthale ⁶⁾; und Hartwick, ein Blutsverwandter zum salzburgischen Erzbischofe Adalbert II., und begütert bei Puch im Murthale ⁷⁾.

Dem einheimisch = steierischen Adel gehört wohl auch der königliche Getreue Walthun an, welchem K. Arnulf im Jahre 895 beträchtliche Güter in der untersteierischen Mark, an der Save zu Reichenburg ⁸⁾ und Videm geschenkt hatte. Gleichzeitig neben

¹⁾ *Suavia*, Anhang. p. 35 — 43.

²⁾ *Suavia*. p. 94. 104. 126.

³⁾ *Suavia* p. 129 — 130. — *Nobilis vir Reginhart in Liupinatale*.

⁴⁾ *Ibidem* p. 132. 135. — *Nobilis vir Graman in Puchskeho*.

⁵⁾ *Suavia*. p. 166. — *Marchwart, nobilis vir in Undrim*.

⁶⁾ *Suavia*. p. 152.

⁷⁾ *Suavia*. p. 133 — 134.

⁸⁾ *Archiv für Süddeutschland*. II. 213 — 314.

allen diesen ist dem Steirerlande ganz und zum Theile angehörig der Stammvater der Grafen von Steier und Leoben, Ottokar I. als Herr von Land und Leuten im Ennsthale, um Leoben und im Murthal (S. 906); dessen Sohn Aribo II., das Geschlecht der Dynasten und Grafen von Leoben gegründet hatte (S. 973); dessen Urenkel, Botho der Starke, wegen Hochverrath seine schönen Besitzungen um St. Martin bei Grätz (S. 1055) verloren hat ¹⁾. In der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts treffen wir mit Zuverlässigkeit in den Grafen Markward und Adalbero, Vater und Sohn, das einheimische Edelgeschlecht der Grafen von Eppenstein und Mürzthal im reichsten Güterbesitze im Murthale, Mürzthale und in der großen Waldmark ²⁾. Zwischen den Jahren 963 und 976 lesen wir einen edlen Slovenen, Laduka, bei Pettau und den slovenischen Gaugrafen Rachwin im Zitilinesfeldgaue, woselbst ihn K. Otto III. (S. 985) auf den Ebenen um Pettau und am Bachergebirge mit Gütern beschenkt hatte ³⁾. Dem Geschlechte der Grafen von Leoben der Steiermark gehörte auch an der im Gaue an der Lafnitz begüterte Pfalzgraf Hartwig (S. 1025 — 1041) ⁴⁾. Wenn gleich vermuthungsweise nur die Brüder Ruodker und Ernst im Lafnitzgaue begütert, und Wolfold mit seinem Sohne Trmfried im nämlichen Gaue und auch zu Lobming an der obern Mur seßhaft (S. 1041 — 1060) den alten steierischen Adelsgeschlechtern zugezählt werden dürfen; so gehören dazu unwidersprechlich die ausdrücklich als Edelherren bezeichneten: Waltfried, an der Sulm, am Hengstberge, um Rein und Kraubath begütert; der Edelherr Eppo, Herr von Gütern und Leuten an der Sulm, um Friesach, Algerstätten und Peckau im mittleren Murthale (S. 1041—1060) ⁵⁾. Eben jetzt erscheint auch ein neues Adelsgeschlecht reicher Besitzer diesseits und jenseits des Radelgebirges, zu Cibiswald und Radlach, Graf Askwin, und der zu diesem blutsverwandte Edelherr Wezilo ⁶⁾.

¹⁾ *Suvavia*, p. 240.

²⁾ *Suvavia*, p. 186 — 187. 215.

³⁾ *Suvavia*, p. 210.

⁴⁾ *Suvavia*, p. 223.: Tradidit idem comes Hartwicus praedium, quod juxta Lonsniza fluvium habuit.

⁵⁾ *Suvavia*, p. 250. 251: Nobilis vir in Carintia Waltfrid. — In Carintia quidam nobilis vir Eppo.

⁶⁾ *Suvavia*, p. 253.: Nobilis vir Wezil. — Portio, quae sibi adhuc in portionem a comite Ascuino devenire debuit.

Schon zu Anfang des eilften Jahrhunderts scheinen die Wilhelme, Grafen von Friesach und Zeltschach in Kärnten, versippschaftet mit den Nachkommen des Edlen an der Saan und Save begüterten Walthuns, diese aufgeerbt zu haben, und so gleicher Weise durch überreiches Grundeigenthum an der Zotila, Mirine, Save, Saan und Enns im Admontthale dem Landesadel der Steiermark angehört zu haben ¹⁾. Die Nachkommen der Markgrafen von der Saan, Markgraf Ulrich II. mit seinen Söhnen, dem Markgrafen Poppo Starkhand, Graf Ulrich und Werigand, Grafen von Windischgrätz, sind in der Steiermark sesshaft und einheimisch geblieben, bis ihr Geschlecht schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, wie es scheint, ausgestorben ist ²⁾. Verwandt zu diesen und blühend zu derselben Zeit war das am Radel und bei Taring in den windischen Büheln begüterte Geschlecht der Hochedeln, Grafen und Brüder, Beriant und Rudolph von Wittenswald ³⁾.

Zu Ende des eilften und zu Anfang des zwölften Jahrhunderts erscheint im Kungau ein eigenes Grafengeschlecht, von ihrer uralten Burg, Run, Ruen, oder Rune, die Grafen von Rune zugenannt. Sie scheinen mit den Grafen von Leoben und im Traungau verwandt gewesen zu seyn. Graf Wald, Walt oder Waldo von Rune ist der einzige, den wir aus Urkunden kennen (J. 1104. 1138) ⁴⁾. Erst im dreizehnten Jahrhunderte treffen wir auf die Grafen Heinrich von Pfannenberch (J. 1224. 1236) und Ulrich von Peckau (J. 1240) ⁵⁾.

Von adeligen Männern und Frauen der Steiermark, welchen insbesondere, so wie den Grafen, dieselbe Bezeichnung: Adelige, Edle Männer, Frauen (Nobilis vir, Nobilis matrona, femina, Vir nobiliter natus et notabilis) zukam, kommen in Urkunden und Saalbüchern unzählige vor.

In admontischen Documenten lesen wir: Meginhalm Edler von Hauzenbüchl; Magan, Edelherr von St. Dionysen,

¹⁾ Archiv für Süddeutschland. II. 214 — 226.

²⁾ Zuvavia, Anhang. p. 282.

³⁾ Hansiz, II. 195.: Quidam homo nobilis Rudolphus, frater Werigandi de Wittenswalt. — Werianus comes ad Radilach. — Saalbuch von Admont. IV.

⁴⁾ Saalbuch vom Stifte Lambrecht. — Dipl. Styriae II. 5273: Waldo comes in valle Rune. — Walth, comes de Runia.

⁵⁾ Dipl. Styr. II. 182. I. 238. Nobilis vir Henricus comes de Phanenberch. II. 184. — Comes Ulricus de Pecca.

J. 1074; Dietmar und sein Sohn Adilbert, Edelherren von Teuffenbach, J. 1074; Eberhard, Edler von Deblarn, 1130; Rudolph Edler von Buzenberg, 1144; der Edelherr Ottokar von Eich, dem eigene Vasallen (Milites) dienten, 1094 — 1150; Leo Edelherr von Büchl, J. 1170; Gottschalk, Edler von Chrotendorf, 1170; Adalbero, Edelherr von Baierdorf, Adeleram, Edler von Feistritz; Reginhard, Edler von Tunwiz, J. 1170; Werinher, Edler von Chromat (Kraubat), 1130; — die Gößerurkunden nennen: die Brüder Wickart und Walther, Edelherren von Waldstein, 1187; Otto, Edelherr von Leoben, Otto, Edelherr von Krems, Lantfrid, Edler von Eppenstein, Ottokar und Otto, Edelherren von Grätz, Konrad und Rudolph, Edelherren von Kindenberg, J. 1187; das St. Lambrechtssaalbuch enthält: Ulrich Herrand und Leutold, Edelherren und Brüder von Wildon, J. 1253; Otto, Edler von Ernovels, 1272; in Seckauermonumenten finden wir: die edle adelige Matrone Gisila von Dwssach (Assach im Ennsthale), 1172; Ulrich und Luitold, Edelherren von Beckau, 1227; Gebhard, Edelherr von Saaneck, 1237; Fridrich, Edelherr von Pettau, 1277; Kalhoch, Edler von Schrettenstein, 1282; Otto, Edelherr von Leibnitz, 1288; die Reinersaalbücher haben: Theoderich Edler von Greifeneck, 1206; Ludwig, Edelherr von Stadeck, 1226; in den Diplomen von Seitz, Geyrach und Mährenberg lesen wir: die Edelherren von Gonowitz Ortolf, Ottokar und Luitpold, 1184; Cholo und Konrad, Edelherren von Saldenhofen, 1251. Weiters kommen in Urkunden viele Adelige von besonderen Ortschaften, Burgen, Höfen u. s. w. zugenannt vor, und nicht durch die Bezeichnung Adelig oder Edel (Nobilis) unterschieden, sondern nur allein durch den Beisatz Herr (Dominus) ausgezeichnet. Die Urkunden von Göß haben: Herr Engelschalk von Böls, 1257, Herr Dietmar von Mure, 1257; Herr Dietmar von Geula (vonder Geil), 1279; Herr Dietrich von St. Peter (bei Leoben), 1297; Herr Friedrich von Ließing, 1266; Herr Herrmann von Freiberg, 1280; Herr Seyfrid von Marnberg, 1261; Herr Heinrich von Stubenberg, 1282; — die von St. Lambrecht: Herr Konrad von Ratsch, 1249; Herr Ortolf von Strettwich, 1249, mit seinem Bruder Herrn Dietrich von Buchs, 1249; Herr Ulrich von Liechtenstein (bei Murau), 1250; Herr Walther von Piber, 1277; Herr Pilling von Rainach 1277. — Die von Admont: Herr Guithard von Banstorf, 1244; Herr Ortolf von

Kirchberg, 1248; Herr Otto von Saurau, 1240, 1286; Herr Wulfing von Teuffenbach, 1256; Herr Rüdinger und Herr Wulfing von Perchau (Perchach), 1260; die Herren Otto und Ottokar von Utsch, 1257; Herr Konrad von Waltstein, 1248; die Herren Ulrich und Leutold von Wildon, 1250; Herr Wernher von Illz, 1265; Herr Richer von Pülzgau, 1257; Herr Walther von Luotenberg, 1285; Herr Heinrich von Rotenmann, Ritter, 1254; Herr Wernherr von Haus, 1270; Herr Gottfried, 1266 und Herr Walchun von Tummerdorf, Ritter, 1284; Herr Otto von Kammern, 1275; Herr Gottfried und Hartnid von Marchburg, 1250; Herr Ernst und Leo von Lobming, 1295; Herr Reinbert von Moureffke, 1249. — In den von Seiß: Herr Friedrich von Pettau, 1270; Herr Ortolf von Plankenstein, 1206; Herr Heinrich von Rohitsch, 1256; Herr Fridrich von Schala, 1213. — Daß jedoch auch diese Alle dem wirklichen Landesadel angehört hatten, erweist satzsam eine Seckauerurkunde, in welcher J. 1288 Herr Konrad von Gleisdorf auch ein Adelherr (Nobilis vir) genannt wird ¹⁾. Wir bemerken hiezu noch Folgendes: daß der angeführten Herren viele schon oben bei den ausdrücklich als Edelherren Genannten vorgekommen sind, und daß also der Titel Herr beiden gemeinsam gewesen seyn müsse, oder daß sie zusammen nur Eine Adelsclasse gebildet haben. Es kommen jedoch in Urkunden von Admont, Göß, Lambrecht, Rein, Seckau, Marnberg, Seiß und Studenitz noch viele Männer vor, welche besondere Zunamen von Burgen und Ortschaften tragen, welche später unter diesen gleichen Zunamen als Edelherren und Herren urkundlich wieder erscheinen, und die in den Documenten immer nur in solchen Verhältnissen und in einer solchen Stellung vorkommen, in welchen nur Adelige und freie Männer erscheinen konnten. Wir führen solche nach der Zeitfolge auf: 1094 Engelschalk und sein Sohn Hartnid von der Mark (Marchia, vielleicht Marburg); Herrand von Hagenberg (Regilo von Hachenberg 1172), Brun von Perchau (Perichah); 1104 Poppo von Schäufling (Suphlich); 1120 Dietrich von Linte (Lint); 1120 — 1130 Dietmar und sein Sohn Meinhaln von Buchs (Pux) Dietmar von Stein; 1129 (1146) Adalram von Waldeck; 1140 Lantfrid von Eppenstein; 1144 Rudbert von Tanne; 1149 Konrad von Strettwich; 1160

¹⁾ Dipl. Seccov. p. 249; und mehrere andere der obengenannten finden wir anderweitig dennoch wieder als Nobiles bezeichnet.

Wigant und sein Sohn Wigant von Massinberg; 1164 Friedrich von Lonsberg (Landsberg); 1166 Gottschalk von Neutberg; 1170 Otto von Dffenberg (Dffenburg bei Pöls); Poppo und sein Sohn Poppo von Hengist; 1172 Otto von Wartenberg; 1173 Gebhard von Saneck; 1180 Herrand von Wildon; 1181 Marchward von Schallun (bei Puch); Otto von Königsberg (Chungesberch); 1183 Dietmar von Reifenstein (Reifenstein bei Pöls); 1188 Ulrich von Stubenberg; 1187 Berthold von Schaleck; 1209 Gebhard von Krumbach und sein Bruder Heinrich von Wildhausen; 1214 Kholb von Wachseneck; 1242 Ulrich von Windischgrätz; 1256 Raspo von Pilstein (Peilenstein); 1275 Otto von Bruck; 1270 Albert Stucho von Trautmannsdorf; 1295 Johann von Nor und sein Sohn Heinrich. Man darf hieraus nun mit vollem Rechte schließen, daß alle diese damals schon dem Gesamtstande des Adels angehört hatten.

Dieser Standesunterschied des Adels und der Abstufungen in demselben wird auch im altösterreichischen Landrechte nach Grafen, Freiherrn und Ministerialen vorzugsweise bezeichnet, und ausdrücklich angedeutet, daß der Edelmann dem Landesherrn dienen solle mit seinem Schilde ¹⁾.

Die nach vollends ausgebildetem Standesunterschiede der höheren Classen festgestellte Rangordnung entnehmen wir aus einem Diplome Kaiser Rudolphs I. an alle Bewohner von Oesterreich, Steier und Kärnten im Jahre 1276, insonderheit an alle „Grafen, Freiherrn und Ministerialen;“ und dann Alle umfassend: „Geistliche und weltliche Fürsten, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Pröpste oder andere Prälaten, Grafen, Baronen und Ministerialen ²⁾.“ Nicht anders erscheint der Adel in seinen Standesunterschieden in den Schriften Ulrichs von Liechtenstein, und er unterscheidet: „Fürsten, Grafen (Graven), Freie, Dienstmänner (Dienstmann), Ritter und Knechte;“ mit welchem Namen er auch adelige Edelknaben, im Dienste einer Dame, bezeichnet; er faßt Alle zusammen unter den Titeln: „die

¹⁾ Ludwig Reliqu. Manuscript IV. 3. und S. 55.

²⁾ Steierm. Landhandfest. p. 3 — 4. Ausgabe vom Jahre 1697.: Baro, Barones terrae sive Nobiliores — in Mon. Boic. XXIX. 525. S. 1205, XXX. 46. 49. 141. 273. S. 1216. 1226. 1239. 1240., XXXI. 532. 554. S. 1229. 1232.

Hochgebornen, die Hohen, die Herren und Ritter ¹⁾.“

Eine größere Masse der altceltisch-germanischen Völker bildeten die freien Männer, die Gemeinfreien. Das bairische Gesetz sowohl, als auch alle andern gleichzeitigen Schriftsteller zeichnen diesen Theil der vollkommen Freien in der Reichsbewohnerschaft mit den Benennungen: Freie, Freigeborne (Liberi, ingenui, ingenue nati), freie Männer, Leute (Leudes, Leodes), freie Leute (Homines liberi, Franci), freie Bajuvarier (Liberi Bajuvarii) aus ²⁾. Alle jene Männer, welche in salzburgischen Urkunden vom neunten bis in das zwölfte Jahrhundert vorkommen, und über ihre in der Steiermark gelegenen Eigengüter mit gewalthabender Hand (mit allodialer Hand, potestativa manu) verfügen, ohne dabei als Adelige und Edelherrn ausgezeichnet zu seyn, gehören der Classe der Freien, der Gemeinfreien an: wie Selprad, ein reicher Güterbesitzer im obern Murthale (S. 923 — 934) ³⁾. Solche freie und selbstständige Güterbesitzer und freie Männer und Frauen (germanischer sowohl als slovenischer Abstammung) treffen wir mit steigender Zahl der vaterländischen Urkunden aller Orten im ganzen Lande an. Aus admontischen Saalbüchern wollen wir nur folgende anführen: Wolfram, ein freier Mann von Mandling (de Manlich), S. 1074; Rudiger, ein freier Mann von Hachenberg (de Hagenberge) im obern Ennsthale, S. 1120; S. 1094 Gunther von Wenge, Azilie von Palta, Marchward von Kammern, Gezo von Ardnung, Wilhelm von Grebming; S. 1139 Walther von Büchl, Engilbrecht von Dorf, Markwart von Kuzelendorf; S. 1140; S. 1140; Gerhard, Gerhoch, freie Männer von Gößendorf (bei Judenburg), Gemma von Schachendorf, Engilram von Böls, ein freier Mann, 1150; Pilgrim und Richfried, freie Männer von Pfaffendorf an der Liesing, und Reginhard, ein freier Mann von Tunewitz (Donawitz bei Leoben), 1150; Dzi von Trofaiach, Wieland von Mochel, Wald und dessen Söhne, Such und Adalbert, freie Leute von Glein (bei Knittelfeld), 1170; Engelram von Böls, ein freier Mann, 1170; Eberhard von

¹⁾ Frauendienst, p. 66. 68. 294.

²⁾ Lex Bajuvar. p. 255. 270. 290. 298. — Bavaria, Anhang. p. 23. 24. 28. 32. — Gregor. Turon. III. 23. — Fredegar. cap. 37.

³⁾ Bavaria, Anhang. p. 175.

Duffa (Assach, im obern Ennsthale) und seine Gemahlin Gisila, welche jedoch zu derselben Zeit in Seckauer-Urkunden eine Edel-frau genannt wird, 1170, 1172; Pilgrim von Kammern an der Liesing, ein freier Mann, 1170; Kollmann, ein Freier von Tro-faiach (Treviah), 1170; Purchart von Stein, ein freier Mann, 1170; Kollmann, Goutti, Gotti, freie Leute von Leoben, 1170; Leuthold, ein freier Mann von Peckau, 1216, und 1259 Ulrich, freier Mann (Libertinus) von Peckau; Udalrich, ein freier Mann von Gräß (de Grace), 1170; Ottokar, freier Mann von Wal-chesdorf, Isingrim von Mitternberg, Chuno von Feldkir-chen, Aribio von Debelarn, Eberhard von Haus; 1189 Doring von Hall, Meginward von Lasselsdorf, Wickpoto von Bru-ckarn, Gerhoch von Sundermanningen, Ludwig von Lam-prechtstetten, Hartnich, Wolfgang und Frowin von Kam-mern¹⁾. Für die untere March finden sich in Urkunden: Heinrich von Kerschbach, 1252; Johann von Pilzgau, Herbord von Röttsch. Um das Jahr 1180 erscheint eine Frau, Reginhilde, als eine absolut freie Frau (ab omni conditione servili liberrima) in Urkunden des Stiftes Steiergarsten; und eben so eine slovenische Matrone Kunegunde (Matrona libera de genere Sclavorum)²⁾.

Der freie Stand aller dieser gründete sich gleichfalls vom frü-hesten und vorrömischen Alterthume her in dem Besitze der Ge-sammtbürgschaft einer freien Volksgemeinde. Dieser Freiheitszu-stand sicherte jedem Freien die Rechtsfähigkeit nach Volksrecht zu, insbesondere die Freiheitsrechte, ein höheres Wehrgeld zu fordern, als der Unfreie, — wahres Eigenthum an Grund und Leuten zu besitzen, — in den Volksgemeinden als Urtheiler, Zeuge und Vor-sprecher zu handeln, — Rechtsgeschäfte, welche vor die Volksgemein-de gehörten, vorzunehmen, — die Waffenfähigkeit und das damit ver-bundene Fehderecht, — endlich die Theilnahme an allen Verhandlun-gen in den Volksversammlungen. Nur durch die eheliche Geburt von freien Aeltern konnte diese Freiheit erworben werden, oder durch freiwillige Aufnahme einer unvollkommen freien Person in eine freie Volksgemeinde. Der Adel und diese freien Männer ge-

7 *

¹⁾ Admonter Saalbuch. IV. p. 11 — 43. 140. 143. 147. 150. 152. 186. 188. 202. 204. 220. 230. 245. 261. 285 — 286. 294. Dieser in allen Urkunden des zwölften Jahrhunderts noch sehr zahlreiche Stand der gemein-freien Saalgüterbesitzer ist durch das nach und nach zunehmende Präkarien-wesen sehr vermindert und herabgebracht worden.

²⁾ Kurz, Beiträge. II. p. 534 — 535. 529.

stalteten die große Masse der Wehren, der Wehrmänner, der eigentlichen Staatsbürger; und zahlreiche Urkunden bis in das dreizehnte Jahrhundert überzeugen uns von dem sehr ausgedehnten Besitze allodialer Güter dieser freien Männer in allen Gegenden der Steiermark. Im Laufe der Jahrhunderte jedoch scheinen sich in dieser ansehnlichen Classe der Freien einige besondere Abstufungen ausgebildet zu haben, bis wieder zu kennbaren Unterschieden in denselben selbst. Man unterschied edelgeborene Freie (Ingenuos, ingenue Natos) — so zu sagen ritterbürtige Freie, — von einer tiefer stehenden Classe, von den Freien gerademweg, von den Gemeinfreien, Freibauern, Gerichtsbauern, Sachbauern (Liberi homines, Sagebarones, Sachbarones — in wiefern sie in Sachen ihres Gleichen auch bei Gericht waren). So wie aus der Classe des Adels, waren auch sehr Viele aus dem Gesamtstande der Freien ohne eigenthümliches Besizthum und Gut. Solche Freie nun erscheinen in Urkunden und Saalbüchern theils durch die Verpflichtung zur Treue im Dienstgefolge, und zwar ohne Nachtheil der Freiheit, als Vasallen, Krieger oder Kriegskleute (Milites aliorum), oder als Dienstmänner Anderer (Ministeriales aliorum), entweder der Könige, Fürsten (Herzoge und Markgrafen), Hochstifte, Stifte und Klöster, des höheren und mittleren Adels (dann auch Vasalli regii, Antrustiones, Adelschalchi ¹⁾ genannt, und in höherem Wehrgelde stehend), oder selbst auch der ritterbürtigen Freien und der gemeinfreien reicheren Grundbesizer, und zwar entweder im Besitze von Lehengütern oder Beneficien, und daher dinglich unfrei, — oder als auf den Allodialgütern Anderer förmlich rückfällige Bebauer der Höfe und deren Vorwerke, als Colonen, Colonisten, Gutsbauern, Dienstbauern, Zinsleute (Coloni, Rustici, Homines alterius, Famuli, Aprisionarii, Familiares, Familia curtis, Gasindi) ²⁾, daher meistentheils als Hofhörige, und im Gegenseize ihres gemeinfreien Standes gegen Adelige, welche in Dienstmansschaften und Lehensverhältnissen standen, auch genannt Bar männer, Barschalchen, Barschalken, Barlinge, Bar-

¹⁾ Lex Bajuvar. p. 327: Servi Principis dicuntur Adelschalc.

²⁾ Capitulare R. Clotharii: De liberis hominibus, qui proprium non habent, sed in terra dominica resident. Anno 829. — Perz, III. 354. und 169: De Liberis et Vasallis.

gilden (Barscalci, Parscalci, Barschalch, Barschalci) ¹⁾. So bildeten diese zusammen zwischen den Vollkommenfreien und den gänzlich Unfreien, oder den Leibeigenen und Knechten, so zu sagen, eine in Mitten stehende Classe der Bewohner, die Classe der Unvollkommenfreien, der Zins- und Dienstpflichtigen, und der Hörigen. Ein großer Theil dieser Zinsleute (Censarii, Censuales) hatte sich bald freiwillig, bald nothgedrungen entschlossen, auf ihre Freiheit zu verzichten, und in den Stand der Zinschaft zu treten; womit ihre persönliche Freiheit, und selbst ein beliebigeres Schalten mit dem zinsbaren Gute gar wohl bestehen konnte. Die Dienstleute im Allgemeinen waren, ungeachtet vieler Abstufungen ²⁾, in ihren Verhältnissen als Rücksässige von den Hörigen nicht verschieden, aber als Vasallen, als Kriegsmänner Anderer, besonders bei Königen, Fürsten, Hochstiften, Stiften, Grafen und Edeln, zum Kriegsdienste verpflichtet, und daher von gemeinen knechtischen Diensten frei. Die Dienstleute oder Ministerialen im eigentlichen Sinne waren zur Verwaltung aller jener Aemter fähig und verwendet, welche keine Gewalt über freie Leute gaben, als Verwalter, Schaffner, Maier (Villici, Majores) der Höfe ihrer Herren, und dann wegen der mit den Emunitäten verbundenen richterlichen Gewalt, auch Unterrichter (Judices) genannt, als Burggrafen auf den herrschaftlichen Burgen ³⁾; für Ehrenämter am Hofe ihres Dienstherrn; wo sie dann unter den Vorständen der Oberhofämter des Marschalls, des Kämmerers, des Truchsesses, des Mundschenken standen, welchen überhaupt alle andern Hörigen und am Hofe des Herrn Dienstleistenden, untergestellt waren ⁴⁾.

Der Lehengüterbesitz begründete bei den Ministerialen das Gefolgeberhältniß der celtisch-germanischen Comitate oder Geleit-schaften, welches in dieser Epoche förmlich geregelt, und zur Vasallenschaft vollständig ausgebildet worden ist. Da von Ministeria-

¹⁾ Bargildi, Bargildon, i. e. liberi homines. Mon. Boic. XXIX 34. 35. 90. 100. 387. 392., in den Jahren 1032. 1049. 1168. — Zuvavia, Abhandlung. p. 555. (g). Anhang. p. 28. 120. 128. 177. 179. 228. — Rettenpach, Annal. Cremifan. p. 34. (Aus der Epoche S. 712 — 1041.) — Mon. Boica. I. 22., IX. 359., XIII. 309. 310.

²⁾ Ordo Ministerialium S. 1153 in Mon. Boic. XXX. 397.

³⁾ Ottokar von Horneck zählt die Burggrafen zu den geringeren Ministerialen. p. 374.

⁴⁾ Die Urkunden nennen: Strator, Faber ferrarius, Carpentarius, Porcarius, Vinitor u. s. w.

lität und Dienstmannschaft weiter unten noch einmal gesprochen werden muß, so führen wir hier nur noch folgende Belege an. Vermuthungsweise schon seit seiner Gründung zu Anfang des siebenten Jahrhunderts, zuverlässig aber seit der Epoche K. Karls des Großen hat das Hochstift Salzburg, anfänglich in der obern, dann auch in der untern Steiermark Land und Leute erworben, und zugleich auch die lange Reihe seiner steiermärkischen Ministerialen begonnen. Alle Besitzesveränderungen und neuen Erwerbungen durch Tausch und Verkauf sind nach damaligem Rechte und nach der Sitte mit Rath und Zustimmung der hochstiftischen Ministerialen (*consultui fidelium Laicorum*) im obern Murthale, im Mürzthale, im Liesingthale, im Admont- und Ennsthale, im Sulm- und Lafnitzthale (S. 923 — 934, S. 963 — 976, S. 1025 — 1041), und die reichen Spenden an Land und Leuten bei der Gründung des Stiftes Admont sind mit einstimmigem Rathe und Beifalle der hochstiftischen Ministerialen vollbracht worden (S. 1074) ¹⁾. In admontischen Diplomen und Saalbüchern lesen wir folgende steierisch-salzburgische Ministerialen: Janus und Hartnid von der March (Mark), 1094 und 1130; Konrad von Nassau (im Bezirke Landsberg bei Frauenthal), 1130; Popo von Piber, 1150; Otto von Chulm, 1170; Richher von Marchburch, 1188; Ulrich von Mukirnowe (im Saufale), 1197; Rudolph von Holneck, 1190 — 1200; ein Diplom des deutschen Ordens bezeichnet den Friedrich von Pettau (S. 1249) als salzburgischen Ministerial ²⁾.

Wenn nicht viel früher, doch gleichzeitig mit dem Hochstifte zu Salzburg fallen des Patriarchates zu Aquileja Erwerbungen in Steiermark. Sind wir gleich hierüber nicht so umständlich wie aus salzburgischen Urkunden unterrichtet, so bezeuget doch eine einzige Begebenheit es vollständig. Bei der Gründung des Benediktinerstiftes zu Oberburg im Saanthale (S. 1140) sind hundert Dienstleute beiderlei Geschlechtes mit ihren Ansitzen demselben Stifte geschenkt worden mit demselben Rechte und Gesetze, wie sie dem Patriarchate zu Aquileja gedient hatten ³⁾. Neben den Hochstif-

¹⁾ *Juvavia*, Anhang. p. 126. 130. 133. 141. 151. 190 — 200. 222 — 231. 262.

²⁾ *Dipl. Duc. Styr.* p. 211.

³⁾ *Dipl. Duc. Styr.* II. 287: „unum molendinum cum suo manso et ministerialibus utriusque sexus, proprie centum, qui legem et jus aqui-

ten hatte der Landes-Markgraf von Steier eine ungemein große Anzahl von Ministerialen im ganzen Lande; deren Namen wir unten angeben werden. So reich an Grund und Boden, eben so mächtig an Dienstleuten im Murthale, Mürzthale, Aflenzthale und im Kainachthale waren auch die Grafen von Mürzthal und Epenstein und Herzoge in Karantaniën. Viele dieser Dienstleute sind durch sie an das Stift Lambrecht gekommen ¹⁾. Unbezweifelhaft groß war die Zahl der Dienstleute der Markgrafen von der Saan, oder der untern Steiermark; wir kennen jedoch aus admontischen Urkunden den einzigen Albert von Ehenvelde als Dienstmann des Markgrafen Günther von Hohenwart, 1140. So wie das Nonnenstift Göß, eben so hatten auch das Stift Admont und alle anderen Stifte des Landes eine große Zahl der eigenen Ministerialen ²⁾. Nicht minder zahlreich ist der Stand der Vasallen, oder ministerialen Krieger und Kampf- oder Waffenhänner; welche von den Allodialherren gewöhnlich mit Verleihung eines Gutes, und unter eigenthümlichen Förmlichkeiten, von welchen die Leistung des Leheneides (Homagium, Vasalegium, Sacramentum fidelitatis) die Hauptsache war, dazu erkieset wurden ³⁾. Die Namen der Waffenhänner des Markgrafen von Steier werden wir unten angeben. Auch die Stifte und Abteien hatten ihre eigenen Kriegsmänner. Von Admont kennen wir den Bezilo, Kriegsmann (Vasall), des h. Blasius zu Admont (Miles de familia S. Blasii), 1198. Selbst auch Männer und Familien des minderen Adels hatten ihr eigenes Gefolge von Wehrmännern, wie Swiker von

lejenſium Dienſtmänniorum eorum collaudatione habere cum omnibus possessionibus suis.

¹⁾ Saalbuch von St. Lambrecht. Dipl. Styr. II. p. 270 — 277. (S. 996 — 1104).

²⁾ Dipl. Duc. Styr. I. 26. 36. (1257), 74. (1276), 91 — 92. (1294).

³⁾ Saalbuch von Admont: Pro hujus praedii pretio Dietmar de Tiuffinbach XII. libras argenti ab Archiepiscopo Gebehardo accepit. Et statim Archiepiscopus recipiens eum per manus solito more militem sibi fecit, et decimam ad Welmarisdorf, et quidquid Archiepiscopus in hac villa habuit, et X situlas vini annuatim, et III. situlas mellis, et praedium, quod ad Puoch, quod Ozie Archiepiscopo dedit, idem Dietmar in beneficium accepit. — Dasselbe geschah auch mit Dietmar's Sohn: „Filius per manus acceptum Archiepiscopus militem sibi fecit.“ — Nach dem Tode des Erzbischofes Gebehard hat sein Nachfolger Thimo viele an Admont schon geschenkte Güter an salzburgische Waffenhänner gegeben: Thimo persecutione incumbente militum praesidia quaerens concessit bona; — worüber das Stift Admont Klage erhob, und Recht behauptete.

Göfing, 1150, und seine Waffenhänner (et milites ejus), Otto von Graze, und Eberhard der Jüngere, sein Wehrmann; Otto von Leoben, und Albero, sein Waffenhänder; Herrand von Wildon, und Richer und Meinhard, seine eigenen Streitmänner, 1190; Gottfried von Wietingen, ein reicher Grundbesitzer im Saufale, J. 1150, mit seinem eigenen Kriegsmann Badwin, 1150; der freie Mann Reginhard von Donawitz (Tunwize) und Heinrich und Herbart, seine Vasallen, 1150; Otto, Waffenhänder des Otto von Strechau, 1196; Dietmar von Haus, Egilolf und Konrad, Waffenhänder vom Ennsthal (Milites de Enstal), 1190; J. 1249 Hilprand und Ulrich, Ritter (Milites) von Rohitsch; J. 1264 Gundacher Ritter von Königsberg; Siboto, Kriegsmann von Dplonitz oder Dplotnitz, 1213; Berenger Ritter von Sonowitz, 1271; und um dieselbe Zeit werden bereits die rittermäßigen Leute als eine eigene Klasse im österreichischen Landrechte bezeichnet ¹⁾.

Die Freilassung erhob aus dem Stande gänzlicher Unfreiheit in die höheren Classen der Landesbewohner. Die Freilassung geschah gewöhnlich nach gewissen Graden und Bedingungen: Erhebung aus der Leibeigenschaft in die Klasse der Gutsbauern, der sogenannten Hörigen (Servorum in Colonos), dann von dieser in die Gilde der vollkommen freien Männer (Colonorum in Liberos), endlich, wiewohl sehr selten, aus diesen sogleich in die Klasse des Adels. Jede Freilassung geschah mit gewissen Förmlichkeiten vor dem Könige, Landesfürsten, in der Kirche, oder im Volksgerichte, und meistentheils durch Ertheilung eines förmlichen Freibriefes. Von daher trugen solche Freigelassene besondere Benennungen, Chartularii, Tabularii, Homines denariales ²⁾.

Die meisten Freigelassenen blieben aber vielfach ohne eigenthümliches Besizthum und ohne Lehen, die sie nicht muthen durf-

¹⁾ Oesterr. Landrecht §. 8. apud Ludewig Reliqu. Manuscript. IV.

²⁾ Libellus perfectae et absolutae ingenuitatis. — Per cartam ingenuitatis a Domino legitime libertatem consequutus liber permaneat. — De his, qui liberorum conscriptione ingenui facti sunt — besagen salzburgische Urkunden und die Kapitularien. Tyrolia, Anhang. p. 79. — Perz. III. 114. 188 196. — Georgisch. p. 548. — Bajuvarisches Kapitulare vom J. 788: Qui per cartam ingenuitatis dimissi sunt liberi. — Nach Passauerurkunden geschah die Freilassung der Hörigen durch Testament, vor Gericht, in der Kirche vor dem Altare, und durch die Ceremonie des Ausschlagens eines Pfennigs aus der Hand. Jahrb. d. Literatur XLIV. p. 5.

ten (*commendare se in feudum*) ¹⁾; und sie lebten fortwährend unter eigenen, bei der Freilassung schon gewählten Schutzherrn; oder sie wurden als Schutzhörige des Landesfürsten und des Königs behandelt; in welchem Verhältnisse sie dann auch beständig Schutzbefohlene (*commendati*) hießen. Mit diesem Schutzrechte eines Freigelassenen hatte dann der Schutzherr das Recht und die Pflicht, denselben vor Gericht zu vertreten, das Wehrgeld für ihn zu fordern, und ihn auch, zwar nicht vor der Descendenz, aber bis zum dritten Grade zu beerben, und gewöhnlich auch einen bestimmten Schutzzins zu fordern. Alle diese Gerechtsame wurden mit dem Worte Vogtei, Vogtschaft, Mundschaft (*Advocatia, Mundium, Mundiburdium*) begriffen. Alle Schutzpflchtigen waren demnach unvollkommen Freie, so wie die Zinspflichtigen. Durch Loskaufung von der Schutzhörigkeit konnte man sich in den Stand der Vollkommenfreien hinaufheben ²⁾.

Ungemein zahlreich war endlich auch der Stand der Sklaven, der Knechte, der Leibeigenen, beiderlei Geschlechtes, im eigenthümlichen Besitze der Könige, Fürsten, Grafen, der Kirche, des mittleren Adels, und selbst der gemeinfreien reichen Güterbesitzer. Der Ursprung dieser Bewohnerklasse gehört dem celtisch-germanischen Alterthume an, und zwar durch Geburt, wenn auch nur der Vater oder die Mutter leibeigen war, weil immer das Kind der ärgeren Hand folgte; durch die Ehe mit einer unfreien Person, welche Eigenthum eines Andern war; durch Vertrag, durch Gefangenschaft im Kriege, Selbstherabdrückung in den Sklavenstand, durch Zahlungsunfähigkeit im Falle von Schulden, und endlich wohl noch durch Verjährung. Alle diese, sie mochten geborne Leibeigene seyn (*Pro innata servitute*), oder als früher Freie sich selbst in den Stand der Leibeigenschaft herabgedrückt haben ³⁾, waren größtentheils familienweise auf den Höfen und den dazu gehörigen kleineren Gehöften reicher Landbesitzer zum Baue derselben rückfässig,

¹⁾ Von der untern Steiermark wissen wir indessen doch, daß freigelassene Hörige auf ihren Gütern belassen worden sind. So gab H. Ulrich von Kärnten im J. 1263 dem Stifte zu Oberburg das Vorrecht, alles, was sie von den Ahnen der Freigelassenen erworben hatten, ungehindert und frei zu besitzen: *Quidquid in rebus Libertinorum adquisierint, libere possideat Monasterium.* Dipl. Styr. II. 292 — 293.

²⁾ Capitular. Caroli M. Ratisponens. Anni 788. — Georgisch. Corp. Jur. Germ. antiqu. 548 — 550. — Mon. Boic. XXX. 83, J. 1219; XXXI. 519. 545., J. 1225. 1230. Muntman.

³⁾ Lex Bajuvar. p. 257. 265. — Suavia, Anhang. p. 216

mit Hals und Haupt, mit Weib und Kind ihren Herrn gänzlich zu Eigen, von ihrem Willen und Winke in Allem abhängig, an das Gehöfte und dessen Grund und Boden festgebundene Eigenleute (*Glebae adscripti, Servi manentes, Servus cum colonia sua*) ¹⁾; und sie wurden daher von ihren Herren vielfältig verkauft, vertauscht, verschenkt, verspielt. Die Beweise dafür finden sich von dem altbajuvarischen Gesetze angefangen in zahlreichen kirchlichen und andern Urkunden und Documenten bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts. Alle Erwerbungen und Veränderungen im Güterbesitze des Hochstiftes Salzburg auf steiermarkischem Landesboden, zu Mautstadt und Gräß, J. 923 — 934 im Leobenthale, an der Liesing und Mürz, im obern Murthale bei Knittelfeld, Furt und Buch bei Judenburg, zu Haus im obern Ennsthale, J. 970 am Nidrinhofe und bei der Stadt Zuib auf dem Leibnizerfelde, J. 1055 zu St. Martin und Straßgang bei Gräß, zu Gumbrechtstädten an der Lafnitz u. s. w., sind sämmtlich mit dem Erwerbe oder mit der Hindangabe aller auf jenen Gütern haftenden rückfälligen zahlreichen Leibeigenen oder leibeigenen Eigenleute geschehen (*cum utriusque sexus mancipiis*) ²⁾. Im Jahre 1025 kamen durch die Schenkung K. Conrads II. an die Familie der Grafen von Eppenstein und Mürzthal auf Hundert Mansus Grund und Bodens alle Leibeigenen beiderlei Geschlechts ³⁾. Im Jahre 1042 schenkte K. Heinrich III. seinem getreuen Markgrafen Gottfried zwei Mansus königlichen Bodens im Orte Gösting bei Gräß sammt allen darauf rückfälligen Leibeigenen ⁴⁾. Zu Ende des elften Jahrhunderts kam die Kapelle oder Kirche auf dem Schlosse Hengst oder Hengist sammt dem dort angestellten Geistlichen und mit allen Leibeigenen an das Stift Lambrecht ⁵⁾. Die admontischen Urkunden und Saalbücher des zwölften Jahrhunderts liefern viele Beispiele von Schenkungen mit Leibeigenen, Vätern und Söhnen, mit ganzen Familien an den h. Blasius zu Admont (*Super Altare S. Blasii. — Super reliquias S. Blasii*) ⁶⁾.

1) *Juvavia, Anhang. p. 99. 152.*

2) *Juvavia, Anhang. p. 104. 130. 133. 152. 166. 187. 239. 246.*

3) *Saalbuch von St. Lambrecht.*

4) *Mon. Boica. XXIX. I. 76 — 77.*

5) *Saalbuch vom Stifte Lambrecht.*

6) *Admontisches Saalbuch IV. — p. 205. Perchtoldus de Bongowe dedit quatuor mancipia sua Machtilde cum duobus filiis suis, Togino et wergando. Hiltigarde quoque delegavit ad quinque nummos annuatim per-*

Das Stift Oberburg im Saanthale gelangte 1140 zu Grund und Boden mit fünfhundert darauf haftenden Eigenleuten und ihren Familien beiderlei Geschlechtes ¹⁾. Ein reicher Mann Rudolph von Lübgast (Ligist) schenkte im Jahre 1267 dem Nonnenstifte Göß seinen zu Leoben seßhaften Eigenmann Hunger, mit allen Kindern, die ihm aus rechtmäßiger Ehe kommen werden, zum immerwährenden Jahreszinse von drei Denaren; eben so auch eine andere leibeigene Familie den Konrad von Leoben und dessen Kinder Gertrud, Kunegund, Hermann und Konrad zum ewigen Jahreszinse von drei Denaren ²⁾. Im Jahre 1272 gab eine adelige Matrone, Gisela von Beltsperch, dem Stifte Seckau fünf Eigenleute, weder von der besten, noch von der schlechtesten, sondern von der Classe der Waffenkrieger mit Söhnen und Töchtern, zum ewigen Zinse von 10 Marken Silbers ³⁾. Im Jahre 1285 schenkten Wulfing von Hannau und Leo von Lobming zwei leibeigene Familien, Hermann von der Ragnitz und seine Tochter Kunegunde, das Weib eines gewissen Friedrich Wolf, und deren Kinder, dann Leutold, den Bruder Hermanns, und Leutold, den Sohn ihrer Schwester (*omne jus, quod nobis — tanquam in servis propriis competebat*); und in eben demselben Jahre schenkte dann auch Hartnid von Wildon seinen Eigenmann Friedrich von Voitsberg, Wolf zugenannt, dem Stifte Admont ⁴⁾. Im Jahre 1289

solvendos super Altare S. Blasii. — p. 313. Reginherus ministerialis servum suum Hermanum super Altare S. Blasii tradidit eo jure, quo sibi serviebat. — p. 214. Sigefridus de Gluze dedit super Altare S. Blasii ancillam suam Gisillam etc. — p. 215. Adelheit de Chureenchirchen delegavit super reliquias S. Blasii novem mancipia (in parochia Laznich consistentia) — p. 219. Cholman de Trevia tradidit super Altare S. Blasii servum Adelgerum nomine. — p. 223. 225. — p. 230 — 255. Domina Gisila de Oussa delegavit mancipium suum Gertrud filiam Adalberti et Hadmutae de Zezenperch. — p. 234. p. 250. Hartmannus ministerialis S. Rudberti delegavit quamdam famulam suam Chunigunt ad Ecclesiam Grebenich. — p. 260. Rudiger de Arnich cum uxore sua Hiltigarde delegavit super Altare S. Blasii duodecim mancipia. — p. 298. 269. Gerunch de Strechowe delegavit mancipium suum Elisabetham. p. 12. 97. 288.

- ¹⁾ Dipl. Styr. II. 287: *Cum quingentis fere alius donationis mancipiis, cum suis mulieribus ac natis — perpetuo jure proprietario deserviant.*
- ²⁾ Dipl. Styr. I. 55 — 56. 82 — 84.
- ³⁾ Dipl. Styr. I. 333. *„Quinque homines jure mihi proprietario attinentes, non meliores nec etiam infimos, sed tamen de genere militari, cum omnibus filiis et filiabus suis, et decem Marcarum redditibus tradidi.*
- ⁴⁾ Admonterurkunde A. 22. 23. Dipl. Styr. I. 344. — Nach der Versicherung des Verfassers der *Vita Chonradi I. Archiep. Salzb. ap. Pez, p. 247. Cap. XIV.* hatte die uralte Gewohnheit, Eigenleute beiderlei Geschlechtes zu

zu Wels am 24. Juli schlossen Herzog Albrecht I. und Otto von Liechtenstein, Kämmerer in Steiermark, den Vertrag, daß die Knaben beiderseitiger Leibeigenen zwischen ihnen jedesmal getheilt werden sollten ¹⁾. Hinsichtlich der Hörigen und der leibeigenen Unterthanen deuten die Urkunden auf verschiedene Rechtsverhältnisse gegen ihre Herren hin. Das österreichische Landrecht sagt: Dem Herrn, welchem die leibeigene Mutter gehört, gehört auch das Kind (*Partus ventrem sequitur*) ²⁾. Im Jahre 1168 sprach sich eine Versammlung von geistlichen und weltlichen Personen, welche der salzburgische Erzbischof, Konrad II. zu Friesach deswegen berufen hatte, dahin aus, daß ein von dem Hochstifte bediensteter Eigemann mit einem vom Amtsertragnisse erkauften Gute ohne Wissen und Zustimmung seines Herrn nicht willkürlich durch Verkauf, Spende, oder durch Testament verfügen und schalten dürfe ³⁾. Der salzburgische Erzbischof Konrad I. stellte im Jahre 1139 die Verfügung zwischen dem Erzstifte und dem Stifte Admont fest, daß bei Heirathen von salzburgischen Leibeigenen, oder Hörigen auf admontischen Besitzungen, oder auf salzburgischen Saalgütern, die auf fremden Boden Uebertretenden sammt ihren Kindern dem neuen Herrn zu eigen bleiben sollten ⁴⁾. Weiters erneuerte der Erzbischof Eberhard II. im Jahre 1209 mit dem Stifte Admont diese alte Uebereinkunft: „daß, wenn ein Leibeigener des Hochstiftes eine Leibeigene des Stiftes Admont, oder ein admontischer Leibeigener eine Sclavin des Hochstiftes ehelichen werde, sie mögen Geld-

verkaufen, zu seiner Zeit schon sehr abgenommen: *et distractio et venditio hominum utriusque sexus, quae antiquitus usitata exstitit, nunc rarissima, imo et inaudita sit (Anno circiter 1180).*

1) Kurz. Oesterr. unter K. Ottokar. — I. p. 130.

2) Landrecht bei Ludewig §. 15.

3) Admonterurkunde A. 11. „Convocatis namque fidelibus nostris, tam laicis quam clericis, generalem sententiam quaesivimus, si aliquod ecclesiae nostrae proprium mancipium in officio nostro constitutum de utilitatibus ejusdem officii aliquod praedium emeret, utrum idem mancipium praedium taliter acquisitum sine nostra manu vel auctoritate posset alicui dare, vel testari. Talis itaque sententia nobis lata est: quod talibus personis de hujusmodi praediis non liceret nec testamentum facere, nec venditionem, nec donationem sine nostro consensu.

4) Statuimus nihilominus, ut omnes feminae, quae de potestate Salzburger ecclesiae primitus nuptui traditae fuerint Servis monasterii, vel etiam viri quilibet in potestate vel in possessione coenobii habitantes juri ejusdem coenobii cum liberis suis perpetuo mancipentur; et e converso mancipia monasterii in nostrum jus cum liberis suis simili conditione transeant. Saalbuch III. 99.

zinsbar, oder in welcher andern Verhältnisse seyn, immer das Weib mit beweglichem und unbeweglichem Gute und mit Kindern dem Manne folgen solle ¹⁾. Im Jahre 1279 schloß Admont auch mit dem Bischofe Konrad von Freisingen folgenden Vertrag ab, weil die beiderseitigen Saalgüter mit den darauf rücksässigen Hörigen im oberen Murthale und bei Oberwels einander nahe gelegen waren: „daß den beiderseitigen Hörigen für alle Zukunft die Verheirathungen freigestellt seyn sollen, auf die Bedingung: daß die Kinder solcher Ehen jederzeit zwischen Admont und dem Hochstifte Freisingen getheilt werden sollten; wäre jedoch nur Ein Kind oder eine ungleiche Zahl von Kindern vorhanden, so solle das Einzige, oder das einzeln bleibende Kind dem Besizer der Mutter zugehören“ ²⁾. Im Jahre 1224 schenkte der Kärntnerherzog dem Stifte Göß einen Eigenmann, Otto, Sohn Ottos von Milberg, mit der Bedingung, daß derselbe, wenn er heirathe, in das Eigenthum des Herzoges wieder zurückkehre, dagegen aber die von ihm erzeugte Nachkommenschaft zu gleichen Theilen zwischen dem Herzoge und dem Stifte Göß getheilt werden solle ³⁾. Auf gleiche Weise trat Ritter Konrad von Bockenberg im Jahre 1233 das Eigenthumsrecht auf die aus der Ehe zwischen seinem Eigenmann Berthold Gauch und Judith, einer Tochter des Konrad von Kalzina, eines Leibeigenen des Stiftes St. Lambrecht, an eben dieses Stift für immer ab ⁴⁾. Im Jahre 1274 verbot K. Ottokar von Böhmen, daß Niemand es wage, den Eigenleuten der Karthäuser zu Seiz die Freilassung zu ertheilen ⁵⁾. Für die Erlaubniß sich zu verheirathen mußten alle Hörigen dem Hofherrn eine Abgabe, Bedemund genannt, entrichten. Traten sie in die Hörigkeit oder in den Schutz eines andern Hofherrn, so entrichteten sie für die Entlassung aus ihrem Dienste wieder eine Abgabe. Wollte sich ein Höriger in auswärtige Dienste verdingen, so hatte die Gemeinde, zu

1) Si duxerit servus nostri juris feminam ecclesiae Admontensis, aut si sive censuales auri, sive cujuscunque conditionis sint viri, — mutua ratione, semper virum femina sequatur in persona, in rebus mobilibus vel immobilibus, et prolis posteritate. Admonterurkunde. A. 100.

2) AdmonterSaalbuch III. 292: „ita, quod pueri tam masculi, quam feminae, qui ex hujusmodi matrimoniis fuerint procreati, inter nostram (Frisingensem) et ipsius abbatis ecclesiam aequaliter dividantur, hoc adjecto etc.

3) Dipl. Styr. I. 38 — 39.

4) St. Lambrecht = Saalbuch.

5) Dipl. Styr. II. p. 74. —

der er gehörte, oder sein Hofherr das Vorrecht, zuvor von ihm den sogenannten Zwangdienst (Vasallendienst) zu fordern. Starb ein Höriger ohne Kinder oder ohne Anverwandte zu hinterlassen, so trat der Hof- oder Schutzherr als sein Universalerbe auf; waren Kinder oder gesetzliche Erben vorhanden, so suchte er sich das Beste von der Verlassenschaft des Verstorbenen aus (Besthaupt). Vielleicht schon aus der celtisch-germanischen Vorzeit herkommend, überhaupt aber milderte der Lauf der Jahrhunderte und der Einfluß des Christenthumes vorzüglich das härtere Loos der Knechtschaft leibeigener Familien und Hörigen. Von diesen konnten sich gar oft, nach Anordnungen menschenfreundlicher Saalherren, die Erstgeborenen der Familien um geringes Geld loskaufen und frei machen. So hatte die fromme Gräfin Hemma von Friesach und Zeltschach, die Stifterin von Gurk und Admont, für alle auf ihren zahlreichen Saalgütern in Kärnten und auf beiden karantanisch-steierischen Marken sesshaften Eigenleute und Hörigen in ihrer letztwilligen Anordnung festgesetzt: „daß jeder Erstgeborene solcher Familien um ein halbes Pfund und fünfzehn Pfennige sich die Freiheit von gurtischer Leibeigenschaft erkaufen möge ¹⁾.“

Salzburgische Urkunden des eilften Jahrhunderts enthalten Beispiele, daß manche Rückfässigen und Eigenleute des Hochstiftes eigenthümliche erbliche Güter besaßen, und mit denselben Tauschhandlungen gepflogen hatten. Dergleichen Begünstigungen treffen wir auch schon in steiermarkischen Urkunden an, und zwar als besondere schon zum Gewohnheitsrechte gewordene Verhältnisse, wodurch das Loos der Hörigen jeder Classe dieses Landes vielfach gemildert worden ist. Wir treffen Eigenleute an, welche von ihrem Erwerbe Eigenthumsgüter sich angekauft hatten; wie ein Eigenmann des Markgrafen Ottokar VII. 1156, Wieland genannt, welcher neben den markgräflichen Saalgütern, worauf er rückfässig war, und von welchen er einige mit Zustimmung Ottokars dem Stifte Admont gespendet hatte, ein eigenes größeres Gehöfte erkaufte im Besitze hatte. Eben so mußte manchem Hörigen oder Gutsbauern für jenen Anseh, welchen ihm sein Herr nicht fürderhin zu belassen für gut erachtete, sogleich ein anderes Gehöfte zum Ersatze gegeben werden. Ein stiftadmontischer Maier und Höriger, Namens Gerhoch (Senior de familia S. Blasii), war rück-

¹⁾ Eichhorn, Beiträge. I. 183 — 184.

fässig auf einem dem Stiftsgebäude nahe gelegenen Gute, Oberhof genannt. Den strengen Mönchen schien die Nähe einer großen Familie mit Weib und Mägden nicht zuständig. Um sie zu entfernen, übersiedelte man diesen Gerhoch auf das Gut am Büchel im Balthenthale. Auf die Beschwerde Gerhochs aber, daß er durch diese neue Besizung verkürzt worden sey, mußte er wieder in das Admontthal zurück, und auf einem dem vorigen Gute gleichen Hof, auf das Büchelmayergut am Kulmberge versetzt werden, S. 1092 1). Um das Jahr 1210 waren zwei leibliche Brüder, Ottokar und Heinrich, Muosezechel zugenannt, zu Bacheln bei Bruck im Erbesitze eines Lehngutes mit dem freien Genusse des Ertragnisses (ex hereditario jure — cum libertate domini et proventus utilitate), welches sie mit Einstimmung des Grundherrn dem Stifte Rein für gleiches Besizthum zu Leuzenstorf vertauschten 2). Eine Classe der freien Landesbewohner bildete, so wie in allen Ländern des austrasischen Reiches und Baiuariens, auch in der Steiermark, seit der austrasischen Herrschaft, die Geistlichkeit. Hochstifte, Bisthümer, Stifte und Kirchen bewirthschafteten das Grundeigenthum, welches ihnen die christlichen Könige, Fürsten, Adelligen und freien Allodenbesizer im Ueberflusse mit rückfässigen Leibeigenen, Feldbauern und Zinsen gegeben hatten, auf dieselbe Weise, wie alle anderen freien Allodenbesizer. Sie wurden dadurch zu Grund- und Gutsherren einer großen Zahl von Hinterfaßen und Zinspflichtigen; und sie übten über alle das Schutrecht, wie der Laienadel. Diesem Geiste gemäß hat daher K. Ludwig der Fromme für sein ganzes Reich die eigene Anordnung festgesetzt (Frankfurt, 19. Juni 823), und dieselbe dem Salzburger-Erzbischofe Adelram zugesendet: „daß Niemand aus der Classe gemeiner und leibeigener Leute zum Priesterstande zugelassen und geweiht werden solle; weil dieses Standes Würde allein nur freigeborne und makellose Männer fordere 3). — Nach Angabe aller bisher angeführten Quellen gestalteten die geistlichen und weltlichen Fürsten, die Grafen und die Freien, und in diesen die höheren

1) Admonstersaalbuch IV. 127.

2) Urkunde des Stiftes Rein.

3) Bavaria, Anhang. p. 78 — 79: „Ut abhinc nulla vilis et servili conditioni obnoxia persona ad gradum presbyterii adspirare permittatur. — Non solum per mundos et sorde carentes, sed etiam omni praeditos honestate personas debet procurari.

und niederen Edelherrn (Ministerialen und Vasallen), die Ritter, die Edelnknechte, in Städten und geschlossenen Orten die Bürger, die Gemeinfreien, endlich auch die Bauern, Gebauern und Leibeigenen, die genaueren Abstufungen eines vollkommen ausgebildeten Standesunterschiedes auch in der Steiermark bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts.

Eigenthum an Grund und Boden. Verschiedene Benennungen desselben nach größeren und kleineren Abtheilungen und Verhältnissen der darauf Rückfälligen. Städte und zusammengebaute Ortschaften.

Die freien Männer der Germanen und gallischen Celten, welche eigenthümlichen Grund und Boden besaßen, wohnten jeder für sich auf der eigenen Feldmark im eigenen Hauptgehöfte (Domus), welches mit mehreren größeren und kleineren zerstreuten Vorwerken der dinglichen und leibeigenen Colonisten ein Einziges großes Gehöfte, und wie Cäsar und Tacitus es nennen, einen Weiler (Vicus) gestaltete. Zehn solche große Gehöfte mehrerer in Einer Markgenossenschaft lebenden Grundbesitzer bildeten in einem Gaue die Unterabtheilung einer Zehente oder Decanie (Decania), und zehn Decanien den größeren Bezirk einer Hunderte (Centena). Dieses Grundverhältniß des bürgerlichen Vereines der celtisch-germanischen Markgenossenschaften hat sich nicht nur bis in das Mittelalter herab erhalten, sondern ward in diesem Zeitraume noch mehr ausgebildet und vervollkommnet. Was bei Tacitus ein Weiler hieß, erscheint im Mittelalter als Salland, Saalboden (Sala, Saalla, Terra Salica, Salaricia) ¹⁾, als Alode ²⁾, und als ein im Eigenthume eines freien Mannes stehender geschlossener Grund und Boden (Hof, Herrschaft, Curtis, Curia, Marca, Terra, Villa dominicalis, indominicata) ³⁾ mit Feldern, Weiden und Wäldern. Auch jetzt noch bearbeiteten eigene Rückfällige (dinglich Unfreie, oder auch völlig Leibeigene, Colonen, Feldbauern, Hufner, Sub-

¹⁾ Sala, i. e. dominium in Curti. Mon. Boic. XXXI. 464. — Chron. Lu-naelacens. p. 68. Jahr 827.

²⁾ Alode, Aloda, Alodium im J. 839. Mon. Boic. XXXI. 85. 99.

³⁾ Daher heute noch bei manchem Herrschaftsßitze die eigens benannten: Hoffelder, Hofwiesen u. s. w.